



## Tierschutz - von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2007

Bei der Addition der jeweiligen Rubriken ergeben sich unterschiedliche Summen, weil bei zahlreichen Strafentscheiden die Angaben betreffend Tierart oder angewendete Strafbestimmung fehlen oder mehrere Tierarten betroffen sind. Zudem sind in einigen Fällen mehrere Strafnormen gleichzeitig verletzt oder verschiedene Strafarten (z.B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden.

### Total gemeldete Straffälle

Das Total der gemeldeten Straffälle umfasst Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüche.

	2006	2007
Total gemeldete Straffälle	592	717

### Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz

In der vorliegenden Statistik wurde zunächst die Zahl der Widerhandlungen gegen die beiden Strafbestimmungen Art. 27 (Tierquälerei) und Art. 29 (Übrige Widerhandlungen) des Tierschutzgesetzes (TSchG) festgehalten.

	2006	2007
Widerhandlungen Art. 27 TSchG	247	233
Widerhandlungen Art. 29 TSchG	262	369
Strafverfahren aufgrund kantonalen Rechts	–	23

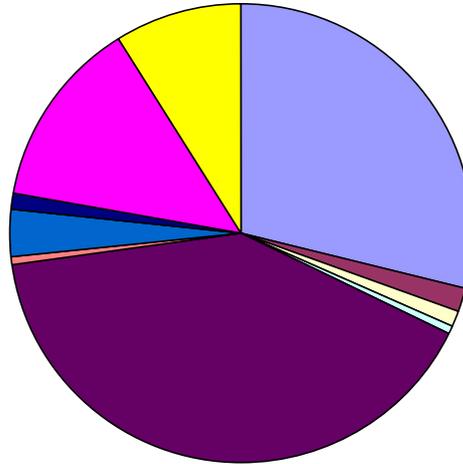
Die Tierquälerei gemäss Artikel 27 TSchG umfasst:

- die Misshandlung, die starke Vernachlässigung sowie die unnötige Überanstrengung (Art. 22 Absatz 1 TSchG),
- die qualvolle Tötung (Art. 22 Abs. 2 Bst. a TSchG),
- die mutwillige Tötung von Tieren (Art. 22 Abs. 2 Bst. b TSchG) und
- bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist (Art. 16 Abs. 1 TSchG).

Alle übrigen Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung fallen unter Art. 29 TschG.

Untenstehendes Diagramm stellt die Häufigkeit der Widerhandlungen gegen ausgewählte Vorschriften des Tierschutzgesetzes dar. Aus der Tierschutzverordnung wurde lediglich Artikel 31 berücksichtigt, da dieser auffallend oft verletzt wurde. Die übrigen Verstösse gegen die Tierschutzverordnung sind aus der Grafik nicht einzeln ersichtlich. Sie sind Teil der 369 Widerhandlungen gemäss Art. 29 TSchG.

■ Art. 22 Abs. 1 TschG	■ Art. 22 Abs. 2 Bst. a TSchG	■ Art. 22 Abs. 2 Bst. b TSchG
■ Art. 11, 13, 14 -16 TSchG	■ Art. 3 und 4 TSchG	■ Art. 7c TSchG
■ Art. 10 TSchG	■ Art. 20 und 21 TSchG	■ Art. 22 Abs. 2 Bst. d-h TSchG
■ Art. 31 TSchV	■ Andere/keine Angaben	



## Betroffene Tiergruppen

	2006	2007
Nutz- und Heimtiere total	502	613
Heimtiere	284	358
Nutztiere	201	253
Andere	17	2
Wildtiere	65	47
Keine Angaben betr. Tiergruppe	–	27

## Ausgesprochene Strafen

In den meisten Fällen, in denen Gefängnisstrafen verhängt wurden, sind nebst Verstössen gegen das Tierschutzgesetz noch weitere Delikte begangen worden.

	2006	2007
Busse bis CHF 100.-	29	2
Busse CHF 100.- bis 500.-	238	363
Busse über CHF 500.-	133	147
Haft	4	–
Gefängnis	50	–
Jugendstrafe	1	–
Geldstrafe	–	131
Freiheitsstrafe (2006 Haft und Gefängnis)	–	9
Gemeinnützige Arbeit	–	7

In den letzten sechs Zeilen der obenstehenden Tabelle lassen sich die Zahlen aus dem Jahr 2007 nicht direkt mit denen vom 2006 vergleichen, da mit dem neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (in Kraft seit 01.01.2007) neue Strafarten geschaffen respektive frühere Strafarten abgeschafft wurden.

# Einstellungen

	2006	2007
Einstellungen	83	146

## Verteilung der Strafverfahren auf die Kantone

Untenstehendes Diagramm zeigt die Straffälle nach den Artikeln 27 und 29 des Tierschutzgesetzes, die dem BVET von den Kantonen gemeldet wurden.

